

XXXI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 3. Dezember 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 14. August 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 15

¹ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen:

a) (**geändert**) die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, **der Organisationen mit kantonaler Beteiligung⁴ sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind;**

Art. 23

¹ (**geändert**) Die Kommission **hat Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Zur Wahrnehmung dieses Anspruchs kann sie im Rahmen ihres Auftrags:**

a) (**geändert**) die das Geschäft betreffenden Akten einsehen; **in** Akten, die unter das Amtsgeheimnis⁵ fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung **EinblickEinsicht**;

1 ABl 2025-00.222.632.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 131.11.

4 Art. 94a StVG, sGS 140.1.

5 Art. 67 PersG, sGS 143.1; Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

- b) (*geändert*) Mitarbeitende des StaatesKantons und seiner Anstalten von Organisationen mit kantonaler Beteiligung⁶ sowie von Privaten, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, über Sachverhalte befragen;

^{1bis} (*neu*) Die Kommission entscheidet eigenständig, wie sie ihre Informationsrechte ausübt. Diesbezügliche Entscheide der Kommission können nicht an den Kantonsrat weitergezogen werden.

⁴ (*geändert*) Die Kommission ist an die Grundsätze der GewaltentrennungGewaltenteilung gebunden.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 3. Dezember 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

6 Art. 94a StVG, sGS 140.1.